

Syrische Staatsangehörige aus Syrien erhalten ein Visum zur Aufnahme in Berlin

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin hat am 25.09.2013 entschieden, dass in Berlin lebenden Familienangehörigen syrischer Flüchtlinge die Möglichkeit gegeben wird, diese aufzunehmen. Bitte beachten Sie, dass die anderen Bundesländer keine oder andere Anordnungen beschlossen haben. Die folgenden Verfahrenshinweise gelten daher nur für die Aufnahme nach Berlin. In anderen Fällen erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Ausländerbehörde vor Ort.

Gemäß der Anordnung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport können syrische Staatsangehörige aus Syrien, den Anrainerstaaten Syriens (Libanon, Türkei, Jordanien, Irak) und aus Ägypten ein Visum zur Aufnahme nach Berlin erhalten.

Dafür müssen Sie Familienangehöriger ersten bzw. zweiten Grades (also Eltern, Kinder, Enkel, Großeltern, Geschwister) des Geflohenen sein, sich mindestens seit dem 01.01.2013 in Deutschland aufhalten, in Berlin wohnen und die deutsche oder syrische Staatsangehörigkeit besitzen. Besitzen Sie die syrische Staatsangehörigkeit, müssen Sie darüber hinaus im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels sein. Eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung genügt nicht.

Voraussetzung ist weiter ein entsprechendes Einkommen und die Abgabe einer Verpflichtungserklärung. In der Erklärung verpflichten Sie sich zur Übernahme sämtlicher Kosten für den Aufenthalt Ihres Verwandten, inklusive Unterbringung mit Ausnahme einer ausreichenden Krankenversicherung. Der Abschluss einer entsprechenden Krankenversicherung wird dennoch dringend empfohlen.

Das von den deutschen Auslandsvertretungen durchzuführende Visumverfahren wird durch Ihre Interessenbekundung gegenüber der Berliner Ausländerbehörde eingeleitet. Hier wird dann die Möglichkeit einer schnellen Zustimmung für ein Visum geprüft. Entsprechende Anfragen können ab sofort an die E-Mail- Adresse Frage.Z1@labo.berlin.de gerichtet werden.

Wir werden die Anfragen so schnell als möglich bearbeiten und Ihnen einen Termin zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung und Vorlage der erforderlichen Unterlagen mitteilen. Von telefonischen Anfragen zwecks Terminvergabe bitten wir im Interesse einer zügigen Bearbeitung abzusehen. Bitte stellen Sie sich darauf ein, dass es zu Wartezeiten bei der Terminvergabe kommen kann.

Für die Zustimmung zu einem Visum ist in der Regel Folgendes zu beachten bzw. ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

1. Nachweis ausreichenden Einkommens zur Abgabe einer hinreichenden Verpflichtungserklärung - Für Ledige setzt dies bei der Verpflichtung für eine Person ein Nettogehalt von 2.140 Euro, für Verheiratete von 2.970 Euro und für Verheiratete mit einem Kind von 3.348 Euro voraus. Für jede weitere aufzunehmende Person kommen weitere Kosten hinzu. Die Abgabe der Verpflichtungserklärung eines Dritten ist ausgeschlossen.

2. Für Arbeitnehmer die letzten sechs Nettoverdienstnachweise, Arbeitsvertrag sowie eine aktuelle Bescheinigung des Arbeitgebers über ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis

3. Für Selbstständige eine Bescheinigung eines Steuerberaters über das monatliche Nettoeinkommen sowie den letzten Steuerbescheid, Police der privaten Krankenversicherung, Pflegeversicherung unter Angabe der Beitragshöhe und Selbstbeteiligung, Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes sowie bei Existenzgründungszuschüssen des Jobcenters ein entsprechender Nachweis

4. Vorlage Ihres Passes bzw. Personalausweises mit gemeldetem Wohnsitz in Berlin

5. Nachweise zum Verwandtschaftsverhältnis im Original oder Kopie soweit vorhanden (Geburts- und Heiratsurkunden, Ausweise etc.) jeweils mit deutscher Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers

6. Identitätsdokumente des Geflohenen in Kopie (Reisepass) ggf. Geburts- und Heiratsurkunden, Führerscheine, Militärausweise mit deutscher Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers

7. Angaben zur aktuellen Erreichbarkeit des Geflohenen im Ausland für die deutsche Botschaft (Mail- Adresse)

8. 25,- Euro Verwaltungsgebühr pro Verpflichtungserklärung. Für jede aufzunehmende Person ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben.

Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert werden.

Ihre Ausländerbehörde

Die vollständige Entscheidung des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten finden Sie hier.